

Hinweise zur Benutzung

Beispiel

Fragestellung:

Eine EP-Anmeldung wurde am 26.09.09 eingereicht, welche die Priorität von zwei früheren Anmeldungen FR1 vom 14.10.08 und FR2 vom 01.03.2009 in Anspruch nimmt. Bis wann muss die Prioritätserklärung spätestens abgegeben werden?

Vorgehen:

Eine Suche nach Priorität in der 1. Spalte in der Haupttabelle »Ablauf EP-Anmeldung/Patent« führt zur folgenden Tabellenzeile:

Priorität - Art. 87					
Verfahrenshandlung	Rechtsnormen	Details und Fälligkeit	Unmittelbare Folgen eines Mangels, Mängelbeseitigung, Fristen	Rechtsfolge bei Nichtbeseitigung von Mängeln oder Fristversäumnis	Weiterbehandlungs-/Wiedereinsetzungs-Möglichkeit
Anspruchnahme der Priorität siehe auch Spezialtabelle »Priorität«	Art. 88 R 57 g) Prioerklärung ist einzureichen iVm BdP vom 17.03.2009, RiLi A-III, 6.7:	Art. 88 (1) iVm R 52 (1)+(2): Priobeleg: Aktenzeichen, Tag und Mitgliedsstaat der PVÜ bzw. WTO der Prioanmeldung ist bei Einreichung anzugeben; spätestens innerhalb 16 M nach frühesten beanspruchten PT.	R 52 (3): Berichtigung oder Hinzufügung der Prio innerhalb 16 M ab frühestem PT, aber mind. 4 M ab AT möglich, → RiLi A-III, 6.5.2: R 52 (4): wenn Anmeldeverfahren öffentlich veröffentlicht, wenn Prioerklärung nicht mehr nachgereicht oder berichtigt werden	Art. 90 (5) 2. Halbsatz: Prioanspruch erlischt für Anmeldung wenn keine Prioerklärung eingereicht oder Mängel nicht beseitigt Mitteilung nach R 112 (1)	Mangel bei Prioerklärung an sich oder falschem Aktenzeichen: WB (-), da durch R 135 (2) ausgenommen WE (+) nach Art. 122 (5) iVm R 136 nicht ausgenommen

In der 2. Spalte finden sich die relevanten Rechtsnormen Art. 88, R 57 g) EPÜ sowie ein Hinweis auf die Prüfungsrichtlinien. Die Fälligkeit der Prioritätserklärung mit zugehöriger Rechtsnorm (Art. 88 (1) iVm R 52 (1)+(2) EPÜ) findet sich in der 3. Spalte: Die Prioritätserklärung ist bei Einreichung der Anmeldung, spätestens aber innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abzugeben.

Zur Berechnung des genauen Datums wird nun die Spezialtabelle »Fristen« herangezogen:

Fristen - Art. 120, RiLi E-VIII, 1	
R 131 (2)	Fristbeginn ist der Tag <u>nach</u> dem maßgeblichen fristauslösenden Ereignis, z. B. der Zugang eines Schriftstücks
R 131 (3) bis (5)	Fristberechnung für Wochen-, Monats- und Jahresfrist Hat Monat keinen entsprechenden Tag, wird Frist auf <u>Monatsende</u> festgesetzt (31 Okt. → 1 M → 30 Nov.) Ausnahme nach § 4/91 bei der Nachfrist für Jahresgebühren, die immer am Monatsletzten abläuft. (»Ultimo-to-Ultimo« Prinzip für JG)
R 134	Verlängerung von Fristen bei allg. Unterbrechung (kein Einzelfall): R 134 (1): Feiertagsregelung, auch Priofrist nach Art. 87 R 134 (2): Unterbrechung der Postzustellung, auch bei Art. 7 (5) , gilt für EPA in München, Berlin, Den Haag

Ablauf EP-Anmeldung/Patent

Mindestanforderungen für eine europäische Anmeldung					
Art. 78 (1): Antrag, Beschreibung, Patentanspruch, ggf. Zeichnung, Zusammenfassung					
Art. 90 (1), (2): Eingangsprüfung - (Art. 58: Einreichung von nat. oder juristischer Person)					
Verfahrenshandlung	Rechtsnormen	Details und Fälligkeit	Unmittelbare Folgen eines Mangels, Mängelbeseitigung, Fristen	Rechtsfolge bei Nichtbeseitigung von Mängeln oder Fristversäumnis	Weiterbehandlungs-/Wiedereinsetzungsmöglichkeit
Vorraussetzungen für die Zuerkennung eines wirksamen Anmeldetags Prüfung durch Eingangsstelle	Art. 90 (1) Art. 80 R 40	Art. 80: AT R 40 (1) a) Hinweis, dass Patent beantragt wird (formlos möglich) b) Angaben zur Identität des Anmelders (→ R 41 (2) c)) c) Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung (→ R 40 (2), (3))	Art. 90 (2), R 55: 2 M ab Mitteilung der Mängel, nach Mängelbeseitigung <u>neuer</u> (vom Amt zuerkannter) AT, gilt auch bei fehlenden Zeichnungen (R 56) zu R 40 (1) b) → R 139: Name des Anmelders kann ersetzt werden (♣J 18/93)	Art. 90 (2) iVm R 55: Anmeldung wird nicht als ePA behandelt. Mitteilung R 112 (1) Rückzahlung von Gebühren: RiLi A-II, 4.1.4	Frist nach R 55: WB (-) , Ausschluss durch Art. 121 iVm R 135 (2) WE (-), Art. 90 (2) , da Rechtsfolge nach Art. 122 nicht abgeleitet Beschwerde (+) nach Art. 106 (1), R 112 (2) in der Praxis eher Neuanschuldung
Fehlende Teile der Beschreibung oder Zeichnung RiLi A-II, 5	Art. 90 (1) R 56	nach R 56 (1): innerhalb von 2 M ab Aufforderung	R 56 (1), (2) - Anmeldung ohne Prioritätsanspruch: Nachreichung binnen Frist → AT wird neu festgesetzt R 56 (3), (5) - Anmeldung mit Prioritätsanspruch: Anmelder alter AT bleibt auf Antrag nach R 56 (3) erhalten, wenn binnen Frist nachgereichte Unterlagen vollständig in Prio-dokument enthalten (RiLi A-II, 5.4)	R 56 (4): Bei Nichteinhaltung der Frist: Streichungsfiktion/Fiktion der Nichteinreichung, Mitteilung nach R 112 (1) Unterlagen nicht binnen Frist nachgereicht R 56 (4) S. 1: Streichungsfiktion/Fiktion der Nichteinreichung, R 112 (1), Frist aus sonstigen Gründen nicht gewährt: R 56 (5) S. 1: Festsetzung von neuem AT	WB (-) , durch Art. 121 (4) iVm R 135 (2) ausgenommen WE (+), Art. 122 iVm R 136 Auch Beschwerde (+): Art. 106
Besonderheiten und Rechtsprechung					
<p>Art. 90 (2): Anmeldungen, deren Mängel nicht beseitigt werden, werden nicht als ePA behandelt (R 55, RiLi A-II, 4.1.4) → kein Prioritätsrecht (Art. 66), kein Hindernis für spätere prioritätsbegründende Erstanmeldung (vgl. Art. 87 (4)), keine Umwandlung in nat. Anmeldung (Art. 135).</p> <p>Nachträgliche Einreichung von Beschreibungsseiten → Art. 123 (2) beachten, sonst Zurückweisung nach Art. 97 (1).</p> <p>RiLi A-II, 4.1: Unterlagen müssen lesbar sein.</p> <p>RiLi A-II, 4.1.2: Es reicht aus, wenn die Identität eines Anmelders unter Zuhilfenahme sämtlicher Angaben in den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei feststellbar ist (♣J 25/86).</p> <p>RiLi A-VIII: Sprache nach EPÜ 2000, Art. 14 (2) Anmeldung in jeder Sprache, nicht mehr auf Amtssprache eingeschränkt.</p> <p>♣J 19/80: Ein fehlender Teil einer eingereichten Zeichnung ist nicht eine nicht eingereichte Zeichnung nach R 56 und kann nach R 139 berichtigt werden.</p> <p>♣J 18/86 Nationale Rechtsvorschriften sind zur Bestimmung des AT nicht heranzuziehen; ABl. 1988, 165.</p> <p>♣J 04/87 AT ist immer Tag des Eingangs der Unterlagen bei der zuständigen Behörde (keine Fristverlängerung nach R 134 (2)); ABl. 1998 S. 172.</p> <p>♣J 21/94 AT wird auch zuerkannt, wenn Widerspruch zwischen eingereichten Unterlagen und den im Antrag angegebenen Unterlagen besteht (AT für die eingereichten Unterlagen).</p>					
Bezugnahme auf frühere Anmeldung nach R 40 (1) c), (2), (3)	<p>Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach R 40 (2): Mitteilung von AT, Aktenzeichen, Amt der früheren Anmeldung, Hinweis, dass Bezugnahme die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt (nach R 40 (1) c)).</p> <p>RiLi A-II, 4.1.4 und 4.1.5 (Ausnahmen): Anmeldung behält ihren ursprünglichen AT bei Erfüllung der Fristen nach R 55 bzw. R 56 bei Nachreichen von Übersetzungen/ Nachreichen beglaubigte Abschrift bei Bezugnahme auf früher eingereichte Anmeldung nach R 40 (2), Frist 2 M.</p> <p>R 40 (3): Abschrift der früheren Anmeldung nicht erforderlich, wenn es sich um eine europäische, japanische/PCT in JP, koreanische, US- oder eine beim EPA eingereichte PCT-Anmeldung handelt (Abl. 2009, S. 486). Bei Euro-PCT, die nicht EPA als AA hat, muss eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden.</p>				

Ablauf EP-Anmeldung/Patent

Allgemeine Voraussetzungen für eine europäische Patentanmeldung (Fortsetzung)	
Maßgeblicher SdT für Neuheit (Fortsetzung)	<p>RiLi C-IV, 7.1: Wird für ein Merkmal ausdrücklich auf ein anderes Dokument verwiesen, ist die Lehre dieses Dokuments als Bestandteil des Hauptdokuments anzusehen (gilt nach RiLi C-IV, 7.1 auch für Art. 54 (3)) ↪ T 153/85</p> <p>Art. 153 (3), (4), (5): Ältere Euro-PCT-Anmeldung entfaltet ihre Wirkung als Art. 54 (3) Dokument, sobald die Übersetzung in Amtssprache vorliegt und die Anmeldegebühr nach R 159 1 c) bezahlt ist.</p> <p>RiLi C-IV, 6.1: Schriftliche Zusammenfassung eines Vortrags → es wird angenommen, dass Zusammenfassung korrekt ist, bis zum Zeitpunkt, dass triftige Gründe dagegen sprechen.</p> <p>RiLi C-IV, 9: Beispiele zu allg. Begriff/Bereich vs. spezieller Begriff/Bereich → Disclaimer in Spezialtabelle »Änderung/Berichtigung«.</p> <p>RiLi C-IV, 9.1: für Art. 54 (1) ist es unzulässig verschiedene Teile des SdT miteinander zu verbinden, ebenso Bestandteile unterschiedlicher Ausführungsformen, die in ein und demselben Dokument beschrieben sind, sofern im Dokument selbst eine solche Verbindung nahegelegt ist (↪ T 305/87; ABI. 8/1991, 429).</p> <p>RiLi C-IV, 9.8: Auswählerfindungen - Neuheit von Teilbereichen (↪ T 198/84 und ↪ T 279/89), siehe Spezialtabelle »Änderung/Berichtigung«.</p> <p>Weist Teilbereich (oder Einzelwerte) genügend Abstand zum bekannten Bereich auf und ist mit Teilbereich ein bisher nicht beschriebener Effekt verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass erfinderische Tätigkeit (gezielte Auswahl) vorliegt.</p> <p>↪ T 990/96: Reinheitsgrad: Ist ein Reinheitsgrad bekannt, sind alle Reinheitsgrade SdT (Ausnahme: Reinheitsgrad konnte bisher nicht erreicht werden).</p> <p>RiLi C-V, 3.4: Übersetzung eines Prio-Dokuments, zur Überprüfung der Wirksamkeit des Prio-Anspruchs.</p> <p>Versteinerungsprinzip: Die Inanspruchnahme der Prio kann auch nach der Veröffentlichung der ePA zurückgenommen werden (RiLi E-VIII, 1.5). Keine Auswirkung als potentielles Art. 54 (3), (4) EPÜ 1973 Dokument. Wirkung ex tunc hinsichtlich der betreffenden ePA (Stichtag 13.12.2007).</p> <p>↪ G 1/03, ↪ G 2/03: nicht offenbarter Disclaimer kann zulässig sein, wenn er dazu dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Neuheit wiederherzustellen, indem er einen Anspruch gegenüber einem SdT nach Art. 54 (3) und (4) EPÜ abgrenzt; oder • die Neuheit wiederherzustellen, indem er einen Anspruch gegenüber einer zufälligen Vorwegnahme nach Art. 54 (2) EPÜ abgrenzt. <p>Eine Vorwegnahme ist zufällig, wenn sie so unerheblich für die beanspruchte Erfindung ist und so weitab von ihr liegt, dass der Fachmann sie bei der Erfindung nicht berücksichtigt hätte.</p>
Erfinderische Tätigkeit RiLi C-IV, 11	<p>Art. 56: Erfindung darf sich für Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem SdT ergeben.</p> <p>Unterlagen im Sinne Art. 54 (3) werden bei Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.</p> <p>RiLi C-IV Anlage, 1.1: Äquivalente</p> <p>RiLi C-IV 1.2: Bekannte Verfahren zur Steigerung der Qualität oder des Reinheitsgrades können alleine noch keine erfinderische Tätigkeit begründen. Notwendig ist Einsatz für anderen Zweck oder neue überraschende Effekte.</p> <p>↪ T 13/84: Problem muss sich aus den ursprünglich eingereichten Unterlagen im Licht des nächstliegenden SdT ergeben, sonst Problem mit Art. 123 (2), RiLi C-VI, 5.3.7.</p> <p>↪ T 10/82, ↪ T 2/83: Erfindung kann auch in der <u>Aufgabe</u> liegen.</p>
Äquivalente	<p>Werden bei erfinderischer Tätigkeit (s.o.) nicht bei Neuheit (RiLi C-IV, 9.2, RiLi C-IV-Anlage, 1.1) geprüft, ☞ S/S Art. 54 Rd 32</p>
Zugänglichkeit	<p>RiLi D-V, 3.1.3.4</p> <p>↪ T 877/90: Vortrag vor unkundigem Publikum gilt nicht als veröffentlicht</p>
Unabhängiger Anspruch	<p>R 43 (4): Ein abhängiger Anspruch enthält alle Merkmale eines übergeordneten Anspruchs - RiLi C-III, 3.4.</p>
Offenbarung	<p>R 42 (1) e und RiLi C-II, 4.9: Wenigstens ein Ausführungsbeispiel. Falls kein Ausführungsbeispiel vorhanden, kann Anmeldung nach Art. 97 (2) und Art. 83 zurückgewiesen werden.</p> <p>Art. 83, 84, R 43, RiLi C-III, 2.1. C-III, 4.7 und C-II, 4.9, C-IV, 6.3: Funktionale Merkmale zur Beschreibung eines technischen Effekts sind erteilbar, wenn diese Merkmale nicht anders dargestellt werden können, ohne den Schutzbereich zu verringern und wenn die Merkmale klar und nachvollziehbar beschrieben sind.</p> <p>RiLi C-II, 4.1: Fachmann, Fachwissen: explizit, implizit, nacharbeitbar</p> <p>↪ G 2/10 (anhängig) und ↪ T 1068/07: Zulässigkeit eines Disclaimers, dessen Gegenstand als Ausführungsbeispiel ursprünglich offenbart ist.</p>

Ablauf PCT-Anmeldung

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Angaben in diesem Kapitel bzgl. Artikel und Regeln auf das PCT bezogen.

Einreichung der Internationalen Anmeldung
<p>Die Internationale Anmeldung hat zu enthalten Art. 3 (2) (AG 5.010):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag (Art. 4 iVm R 3 (Form des Antrags), R 4 (Inhalt des Antrags)), • Beschreibung (Art. 5 iVm R 5) • Mind. einen Anspruch (Art. 6 iVm R 6) • Mind. eine Zeichnung (soweit erforderlich) (Art. 7 iVm R 7) • Zusammenfassung (R 8) - Art. 3 (3) dient ausschließlich der techn. Information; kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzzumfanges herangezogen werden

Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldetags					
Art. 11 (1) iVm R 20.2 a), AG 6.005 ff., bei Mängel: Aufforderung durch AA nach Art. 11 (2) a) iVm R 20.3 i)					
Verfahrenshandlung	Rechtsnormen	Details und Fälligkeit	Unmittelbare Folgen eines Mangels, Mängelbeseitigung, Fristen	Rechtsfolge bei Nichtbeseitigung von Mängeln oder Fristversäumnis	EPÜ-Regelung
<p>Inhalt der Anmeldung</p> <p>a) Hinweis auf int. Anmeldung (Art. 4.1 i))</p> <p>b) mind. eine Bestimmung (Art. 4.1 ii))</p> <p>c) Name des Anmelders (Art. 4 (1) iii))</p> <p>d) Beschreibung (Art. 5, R 5)</p> <p>e) Ansprüche (Art. 6, R 6)</p>	<p>Art. 11 (1) iii) a) bis e) iVm Art. 4 (1) iVm R 4.1</p>	<p>Art. 11 (1) iVm R 20.2 a) Positive Feststellung des AT</p>	<p>Art. 11 (2) a), R 20.3: AA fordert zur Mängelbeseitigung auf, Frist: 2 M nach Aufforderung (R 20.7)</p> <p>Art. 11 (2) b) iVm R 20.3 b) i) Nach Mängelbeseitigung neuer AT (Verschiebung) ODER bei Nachweis fehlender Ansprüche oder Beschreibung Bestandteil durch Verweis nach R 20.6, R 4.18 → Art. 11.2 b) iVm R 20.3 b) i): AT bleibt erhalten</p>	<p>R 20.4: Anmeldung gilt nicht als int. Anmeldung (kein AT) (Rückzahlung der Gebühren, R 15.4, 16.2)</p> <p>Art. 25: Nachprüfung durch Bestimmungsämter auf Antrag</p>	<p>R 20.8 EPÜ: Bezug nach R 4.18 PCT kann mit nat. Recht unvereinbar sein (siehe Tabelle »NatR zum EPÜ«, bei EPA möglich)</p>
<p>Antrag hat zu enthalten (AG 5.016):</p> <p>Art. 4 (1) iVm R 4.1</p> <p>i) Gesuch auf int. Anmeldung</p> <p>ii) Bestimmung der Staaten</p> <p>iii) Namen des Anmelders und ggf. Vertreter Art. 4 (1) iii) und R 4.1 a) iii), R 4.5 a) i) Name, ii) Adresse und iii) Staatsangehörigkeit, Sitz/Wohnsitz (R 20.1 b) falscher/unvollständiger Name unschädlich, wenn Identität des Anmelders feststellbar</p> <p>iv) Bezeichnung der Erfindung</p> <p>v) Namen des Erfinders</p> <p>R 4.1 d) Unterschrift</p> <p>R 26.2 bis b): Angaben unter R 4.5 a) ii)+iii) reichen für einen Anmelder aus. Dieser Anmelder hat Anmeldung nach R 19.1 einzureichen.</p> <p>R 4.1 b) Antrag hat ggf. zu enthalten</p> <p>i) Prioanspruch (R 4.10, Art. 8)</p> <p>ii) Hinweis auf frühere int. Recherche (R 4.11)</p> <p>iii) Bezugnahme auf die Hauptanmeldung oder das Hauptpatent (R 4.13, R 4.14)</p> <p>iv) Angabe über gewähltes ISA (R 4.14bis)</p> <p>R 4.1 c) iii) ggf. Erklärung nach R 4.17 (Berechtigung des Anmelders, Identität des Erfinders, Unschädliche Offenbarung)</p>					
<p>Zuständiges Anmeldeamt (AG 5.008)</p> <p>R 19.1 a) i) bis iii): das AA, in dessen Staat der Anmelder Sitz oder Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehöriger er ist oder beim IB R 19.1 a) iii) Universalzuständigkeit des IB als zuständiges AA</p>	<p>Art. 11 (1) i) iVm Art. 10 iVm R 19.1</p> <p>R 18.3: bei mehreren Anmeldern ein Berechtigter ausreichend</p> <p>Zwei oder mehr Anmelder R 19.2</p> <p>i) Nat. Amt</p> <p>ii) IB</p>	<p>Zuerkennung AT</p>	<p>Falls das AA nach R 19.1, R 19.2 nicht zuständig ist: Weiterleitung an das IB (R 19.4 a)), ggf. Übermittlungsgebühren.</p> <p>R 19.4 b) (EPA verlangt keine Gebühr (ABI. 93, 764)) andere Gebühren werden vom AA zurückerstattet und die Gebühren sind an das IB zu entrichten</p> <p>R 19.4 b): AT erhalten</p> <p>R 19.4 c): bzgl. der Fristen für die Gebühren ist der Tag des Eingang beim IB maßgeblich</p>	<p>Euro-PCT: Art. 151 EPÜ iVm R 157 (1) EPÜ, EPA zuständig, wenn Anmelder PCT und EPÜ-Angehöriger</p> <p>EPA als AA → einreichen direkt beim EPA oder bei Zentralbehörden (Art. 151 EPÜ iVm Art. 75 (2) und R 157 (3) EPÜ)</p>	

Fristen

Fristen - Art. 120, RiLi E-VIII, 1	
R 131 (2)	Fristbeginn ist der Tag <u>nach</u> dem maßgeblichen fristauslösenden Ereignis, z. B. der Zugang eines Schriftstücks
R 131 (3) bis (5)	Fristberechnung für Wochen-, Monats- und Jahresfrist Hat Monat keinen entsprechenden Tag, wird Frist auf <u>Monatsende</u> festgesetzt (31 Okt. → 1 M → 30 Nov.) Ausnahme nach J 4/91 bei der Nachfrist für Jahresgebühren, die immer am Monatsletzten abläuft. (»Ultimo-to-Ultimo« Prinzip für JG)
R 132 RiLi E-VIII, 1.2	Dauer der Frist: Amtsfristen sind zwischen 2 M und 4 M festzusetzen, in besonderen Fällen bis zu 6 M. RiLi E-VIII, 1.6: Fristverlängerung auf Antrag vor Fristablauf mit Begründung. Auf ursprüngliche Frist anzurechnen (RAusk Nr. 5/93, rev. Nr. III, ABI. 4/93, 229)
R 133 iVm BdP vom 31.03.2003 (ABI. 2003, 283 ABI. 2007, Sonderausgabe 3, I.1) RiLi E-VIII, 1.7	R 133 (1): Verspäteter Zugang von Schriftstücken Ein beim EPA verspätet eingehendes Schriftstück gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn – es bei der Post oder einem anerkannten Übermittlungsdienst (Chronopost, Deutsche Post Express, DHL, Federal Express, LTA, TNT, SkyNet oder UPS) aufgegeben wurde, – BdP: per Einschreiben und, falls außerhalb Europas oder CEPT-Länder (RiLi E-VIII, 1.7) aufgegeben, per Luftpost rechtzeitig (<u>BdP: 5 Tage</u>) vor Ablauf der Frist aufgegeben wurde und nicht später als 3 M nach Ablauf der Frist beim EPA eingeht. Rechtzeitige Aufgabe des Schriftstücks ist auf Verlangen des EPA durch Vorlage des Einschreibeblegs nachzuweisen. R 133 (2): Dies gilt auch für an nationale Behörden eines VS nach Art. 75 (1) b) oder (2) b) übersandte Schriftstücke.
R 134	Verlängerung von Fristen bei allg. Unterbrechung (kein Einzelfall): R 134 (1): Feiertagsregelung, auch Priofrist nach Art. 87 R 134 (2): Unterbrechung der Postzustellung, auch bei Art. 77 (5) , gilt für EPA in München, Berlin, Den Haag ABI. 6/2010, 351: Durch Vulkanausbruch war Zustellung der Post vom 15. bis 28.4.2010 gestört bzw. unterbrochen. Fristen, die in diesem Zeitraum abliefen verlängern sich nach R 134 (2) bis 29.4.2010 . gilt analog für Fristen beim EPA internationale Anmeldungen betreffend (R 82 PCT), Ausnahme: Priofrist → Wiederherstellung des Priorechts möglich (R 26bis.3 PCT). R 134 (3): R 134 (1) und (2) sind auch auf an Behörden eines VS nach Art. 75 (1) b) oder (2) b) übersandte Schriftstücke zu übertragen. R 134 (4): Naturkatastrophe etc., durch die der Dienstbetrieb des EPA gestört und dadurch amtliche Benachrichtigungen über Fristabläufe verzögert werden. EPA teilt Wiederaufnahme des Betriebs im ABI. mit. R 134 (5): Naturkatastrophe etc. am Ort des Beteiligten oder seines Vertreters, durch die an einem der letzten 10 Tage vor Fristablauf der Postbetrieb gestört wurde, sind auf Nachweis des Beteiligten entschuldbar, sofern das Schriftstück innerhalb von 5 Tagen nach Wiederherstellung des Postdienstes versandt wird. J 1/81: Feiertagsverlängerung wird auch bei Fristen für Zahlungen angewandt J 11/88: Ob eine Unterbrechung der Postzustellung oder eine daran anschließende Störung eine »allgemeine Unterbrechung« ist, wird vom EPA festgestellt. Alle Fristen, die während der Dauer einer »allgemeinen Unterbrechung« und einer daran anschließenden Störung der Postzustellung ablaufen, werden von Rechts wegen verlängert. J 47/92: Keine Fristverlängerung bei Fristen, die im EPÜ oder der AO festgelegt sind.
Wo sind Schriftstücke einzureichen	Mitteilung des EPA vom 02.07.1992, ABI. 1992, 306: Ab der Mitteilung nach R 35 (4) können weitere Schriftstücke, die ePA betreffen, ausschließlich beim EPA eingereicht werden.
Sonstiges	Zustellung durch R 125 und R 37 lösen Frist aus G 12/91: Verfahren ist abgeschlossen, wenn Entscheidung an die Poststelle des EPA zum Zwecke der Zustellung abgegeben ist.

Einspruch

Einspruch - Art. 99, Art. 100, R 76 (c) RiLi D und Mitteilung EPA, ABl. 2001, 148 (Durchführungsvorschriften siehe 106 ff.)						
Verfahrenshandlung	Rechtsnormen	Details und Fälligkeit	Unmittelbare Folgen eines Mangels, Mängelbeseitigung, Fristen	Rechtsfolge bei Nichtbeseitigung von Mängeln oder Fristversäumnis	Weiterbehandlungs-/Wiedereinsetzungs-Möglichkeit	
Einlegung des Einspruchs ↳ G 09/91: Nichtigkeits-ähnliches Parteistreitverfahren ↳ G 10/91: Mehrseitiges Verfahren (alt: ↳ G 1/84 reines Amtsermittlungsverfahren) ABl. 2007, Sonderausgabe 3, F.2 RiLi C-II, 7 ↳ G 1/02	Art. 99 (1)	Art. 99 (1): innerhalb von 9 M nach Bekanntmachung des Hinweises auf Erteilung beim EPA (BdP vom 10.05.1989, München, Den Haag, Berlin <u>nicht</u> Wien) nicht nationale Ämter	keine Nachfrist	Art. 99 (1): Einspruch gilt als nicht eingelegt. Einspruchsgebühr wird ggf. zurückerstattet.	WB (-) , da keine Anmeldung WE (-) , da Art. 122 sich auf Anmelder oder Inhaber bezieht	
	Art. 99 (1), »jedermann«	↳ G 9/93 Jedermann ist nicht der Anmelder Art. 58: jede natürliche Person, jede juristische Person (bestimmt sich nach nationalem Recht) Ohne Wohnsitz in VS → Zugelassener Vertreter nach Art. 133 (2) notwendig				
	Art. 99 (1), »schriftlich«	R 86 Auch per Fax oder epoline (siehe Zustellung), Bestätigungsschreiben nur auf Anforderung des EPA				
	R 86 RiLi D-IV, 1.2.1 (ii)	Unterschrift fällig mit Einlegung des Einspruchs	Fehlt Unterschrift: R 50 (3): Aufforderung der Eingangsstelle	R 50 (3): Schriftstück gilt als nicht eingegangen	WB (-) , da keine Anmeldung WE (-) , da Art. 122 sich auf Anmelder oder Inhaber bezieht	
		Art. 99 (1), »begründen« RiLi D-III, 6	R 76 Inhalt der Einspruchsfrist a) Name, Anschrift Staat des Wohnsitzes oder Sitz des Einsprechenden nach R 26 (2) c) b) Nummer des eP gegen das Einspruch eingelegt wird c) Erklärung über den Umfang des Einspruchs und Einspruchsgründe sowie Tatsachen und Beweismittel zur Stützung (legt rechtlichen und faktischen Rahmen fest, innerhalb dessen die materiellrechtliche Prüfung des Einspruchs grundsätzlich stattzufinden hat - ↳ G 9/91 und ↳ G 10/91) d) ggf. Namen und Adresse des Vertreters nach R 76 (2) c) Der Einsprechende muss sein Interesse an der Überprüfung nicht darlegen.			
Einspruchsgebühr Art. 2 (1) Nr. 10 GebO seit 01.04.10 705 € bis 01.04.10 670 € Gemeinsamer Einspruch nur eine Gebühr (RiLi D-III, 2 und ↳ G 3/99)	Art. 99 (1) (Art. 105 (2) für Beitritt)	Art. 99 (1): innerhalb von 9 M nach Veröffentlichung des Hinweises auf Erteilung	keine Aufforderung	Art. 99 (1): Einspruch gilt als nicht eingelegt. Einspruchsgebühr wird ggf. zurückerstattet (z.B. bei zu geringen Beträgen)	WB (-) , da keine Anmeldung WE (-) , da Art. 122 sich auf Anmelder oder Inhaber bezieht	
Übersetzung der Einspruchsschrift	Art. 14 (4), R 1 (1)	R 6 (2): innerhalb 1 M nach Einreichung der Einspruchsschrift, oder bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, wenn diese später abläuft. Art. 14 (4) iVm R 6 (2): Übersetzung in eine der Amtssprachen				
Gebührenermäßigung bei Art. 14 (2) Berechtigten	R 6 (3) iVm Art. 14 GebO	Eingabe nach Art. 14 (4) Ermäßigung um 20 % Maßgebend ist Sprache der Begründung (↳ G 6/91) RiLi A-XI, 9.2.1				
Art. 99 (2): Einspruch erfasst das eP für alle VS, in denen es Wirkung hat Art. 118: Einheit der ePA und des eP - RiLi D-VII, 3.1 Einspruch gilt auch für Erstreckungsstaaten (EV Art. 5, ABl. 1994, 075)						
R 75: Einspruch kann auch dann eingelegt werden, wenn auf eP oder VS verzichtet wurde, da Verzicht »ex nunc« erfolgt Wirkung des erfolgreichen Einspruchs nach Art. 101 (2) Widerruf → Art. 68: von Anfang an, d.h. »ex tunc«						